

Allgemeine Bedingungen für die Basis-Rente mit Indexbeteiligung

(Tarifbezeichnung: BIR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis Seite

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Wie erfolgen die Überschussbeteiligung und die Indexbeteiligung?	2
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	5
§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?	5
§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	5

Beitrag

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	5
§ 8 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?	6
§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	7
§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	7

Kosten

§ 12 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	8
--	---

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	9
§ 14 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	9
§ 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	9
§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?	9
§ 17 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	9

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rentenzahlung

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ende der Aufschubzeit), zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleich bleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 2 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 3.

Sollte diese Rente kleiner sein als die im Versicherungsschein genannte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente. Da der Rentenfaktor erst bei Rentenbeginn ermittelt wird, haben Sie vor Rentenbeginn über die Mindestrente hinaus keine Garantie zur Rentenhöhe. Das bedeutet insbesondere: Auch wenn der Wert der Versicherung zum Rentenbeginn den garantierten Mindestbetrag (Absatz 2 Satz 2) deutlich übersteigt, ist es möglich, dass nur die garantierte Mindestrente zur Auszahlung kommt.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(2) Der Wert der Versicherung (Deckungskapital) ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Guthaben Ihres Vertrags einschließlich gutgeschriebener Erträge aus der Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven sowie aus der Indexbeteiligung.

Wir garantieren, dass zum vereinbarten Rentenbeginn der Wert der Versicherung mindestens so hoch ist wie der im Versicherungsschein genannte Mindestbetrag (Ablaufgarantie). Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

Auch wenn Ihrem Vertrag Erträge aus der Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven sowie aus der Indexbeteiligung (§ 2) gutgeschrieben werden, ist es möglich, dass zum vereinbarten Rentenbeginn nur der garantierte Mindestbetrag zur Verfügung steht.

(3) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(4) Die Mindestrente berechnen wir bei Vertragsbeginn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des garantierten Mindestbetrags (Absatz 2 Sätze 2 und 3) mit der Sterbetafel „DAV 2004 R“ und einem Zins von 0,9 %.

(5) Es besteht kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung, insbesondere kein Rückkaufswert (siehe § 10 Abs. 2).

Wir sind allerdings gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Rentenbeginn berechtigt, eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den dort festgelegten Betrag (im Jahr 2020: 31,85 Euro) nicht übersteigt, gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abzufinden. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(6) Für den Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein:

- Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Sofern Hinterbliebene gemäß § 5 Abs. 3 vorhanden sind, wird aus den gezahlten Beiträgen - jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen - gemäß Absatz 9 eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 5 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Wie Alternative 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt, falls der Wert der Versicherung größer ist.

(7) Sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist, werden zur Deckung des Todesfallrisikos so genannte Risikobeiträge benötigt, solange die Summe der gezahlten Beiträge größer als der Wert der Versicherung ist. Diese Risikobeiträge werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und Ihren Beiträgen entnommen.

Todesfalleistung nach Rentenbeginn

(8) Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn können alternativ folgende Leistungen vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Die vereinbarte Todesfalleistung ist die mit dem der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zins (siehe Absatz 3) diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Der Begriff „Rentengarantiezeit“ wird ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen verwendet. Die Ansprüche sind gemäß § 5 Abs. 2 nicht vererblich.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Die vereinbarte Todesfalleistung ist das Deckungskapital bei Rentenbeginn abzüglich der bereits geleisteten Renten - ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug (§ 2 Abs. 10). Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Sofern Hinterbliebene gemäß § 5 Abs. 3 vorhanden sind, wird gemäß Absatz 9 aus der vereinbarten Todesfalleistung eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 5 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die bei Antragstellung gewählte Alternative für die Todesfalleistung nach Rentenbeginn wird im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die garantierte Mindestrente (Absatz 1 Satz 4) und der garantierte Rentenfaktor (Absatz 3 Satz 4) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(9) Die Höhe der Hinterbliebenenrente gemäß den Absätzen 6 und 8 wird aus der dort angegebenen Leistung nach den

anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententarife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Die Rentenleistungen werden monatlich in gleich bleibender Höhe bis zum Tod des Bezugsberechtigten, d. h. lebenslang, gezahlt. Rentenleistungen an Kinder enden, wenn das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Sofern eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind wir gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG berechtigt, anstelle der Rentenleistung den zu verrentenden Betrag in einer Summe auszuzahlen (vgl. Absatz 5).

Ansonsten sind die Hinterbliebenenrenten-Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Über die Rentenzahlung hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Sonstige Regelungen

(10) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

§ 2 Wie erfolgen die Überschussbeteiligung und die Indexbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Überschüsse können entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder die Aufwendungen für die Kosten oder das versicherte Risiko (Sterblichkeit) niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(2) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die

Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Absatz 8 beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

Besonderheiten der Indexbeteiligung

(5) Jährliche Überschussanteile
Für Ihre Versicherung wird eine jährliche Beteiligung an den Überschüssen festgelegt. Die Beteiligung erfolgt jeweils zu einem festen, in Ihrem Versicherungsschein genannten Datum innerhalb des Kalenderjahres (Indexstichtag). Ausgenommen hiervon ist der erste Indexstichtag nach Versicherungsbeginn.

Der für die jährlichen Überschussanteile festgelegte Anteilsatz bezieht sich auf den Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Die Höhe der Beteiligung ergibt sich also aus dem Produkt aus dieser Bezugsgröße und dem Anteilsatz.

(6) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Indexbeteiligung

Mit den jährlichen Überschussanteilen finanzieren wir die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung des im Versicherungsschein genannten Index. Hierbei wird anhand der Indexentwicklung nach dem folgenden Verfahren die so genannte Indexrendite ermittelt:

Maßgeblich sind die monatlichen Wertentwicklungen des Index in den letzten 12 Monaten vor dem Indexstichtag. Diese werden anhand der Indexkurse zum jeweils ersten Handelstag eines Kalendermonats ermittelt. Positive Wertentwicklungen werden jedoch nur zu einem bestimmten Anteil

(Indexquote) berücksichtigt. Die Summe dieser Werte ist die Indexrendite.

Sollte sich ein negativer Wert ergeben, so wird die Indexrendite auf 0 % gesetzt („IndexChance“).

Als weitere Möglichkeit der Indexbeteiligung können Sie die Indexbeteiligung mit Mindestrendite („IndexZins“) wählen. Bei „IndexZins“ erhöhen wir die Indexrendite auf die Mindestrendite, falls die Indexrendite unter der Mindestrendite liegt. Bei „IndexZins“ ist die Indexquote geringer als bei „IndexChance“.

Sie können zwischen den beiden Möglichkeiten der Indexbeteiligung wechseln. Den Wechsel müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), spätestens 7 Tage vor einem Indexstichtag mitteilen. Er gilt dann für die Zeit nach diesem Stichtag.

Bei Versicherung gegen Einmalbeitrag ist die Wahl von „IndexZins“ nicht möglich.

Die Bezugsgröße für die Indexrendite ist der Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Das Produkt aus der Indexrendite und der Bezugsgröße wird Ihrem Vertrag am Indexstichtag gutgeschrieben und erhöht so den Wert Ihrer Versicherung.

Die Indexquoten und die Mindestrendite werden jährlich neu festgelegt. Sie sind abhängig von der Höhe der jährlichen Überschussanteile sowie von Einflüssen des Kapitalmarkts (z. B. Volatilität). Die aktuellen Indexquoten und die Mindestrendite finden Sie auf unserer Internetseite www.volkswohl-bund.de oder Sie können sie bei uns erfragen.

Haben Sie für die Beitragszahlung einen Einmalbeitrag vereinbart, kann für Ihren Vertrag ein Überschussanteilsatz gelten, der von dem für laufende Beitragszahlung festgelegten Anteilsatz abweicht. In diesem Fall gilt für Ihre Versicherung auch eine abweichende Indexrendite. Sie unterscheidet sich von der oben beschriebenen Indexrendite um den gleichen Faktor, um den sich auch die beiden Anteilsätze (unter Berücksichtigung der jährlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 8) unterscheiden.

b) Chancen und Risiken der Indexbeteiligung

Die Kursentwicklung des Index ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, dass sich bei einer günstigen Kursentwicklung der Wert Ihrer Versicherung erhöht. Aufgrund der gemäß Buchst. a) ermittelten Indexrendite ist die Erhöhung hierbei kleiner als die jährliche Kursentwicklung des Index. Sie tragen jedoch auch das Risiko des Verlustes der jährlichen Überschussanteile bei einer ungünstigen Kursentwicklung. Selbst ein Kursrückgang kann aber nicht dazu führen, dass der Wert Ihrer Versicherung fällt.

c) Wechsel des Index

Im Rahmen der von uns angebotenen Indizes können Sie den für Ihren Vertrag gültigen Index jährlich wechseln. Den Wechsel müssen Sie uns Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), spätestens zwei Monate vor einem Indexstichtag mitteilen. Er gilt dann für die Zeit nach diesem Stichtag.

d) Optionaler Ausschluss der Indexbeteiligung

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Indexbeteiligung ab dem Indexstichtag des folgenden Jahres aus- bzw. wieder einschließen. Spätestens 4 Wochen vor dem Indexstichtag können Sie von uns erfahren, wie hoch am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährliche Überschussbeteiligung und die der Berechnung der Indexrendite

zugrunde liegenden Indexquoten und die Mindestrendite sein werden.

Wenn Sie die Indexbeteiligung ausschließen, werden Ihrem Vertrag am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährlichen Überschussanteile gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung („KlassikZins“).

e) Wenn der Rentenbeginn nicht auf einen Indexstichtag fällt, werden die jährlichen Überschussanteile für die Zeit nach dem letzten Indexstichtag vor Rentenbeginn Ihrem Vertrag zum Rentenbeginn anteilig gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung. Eine Indexbeteiligung findet in diesem Zeitraum nicht statt.

f) Wird der zugrunde gelegte Index während der Laufzeit des Versicherungsvertrags geschlossen, aufgelöst oder wesentlich verändert, sind wir berechtigt, den Index auszutauschen oder die Indexbeteiligung auszuschließen. Im Fall des Ausschlusses erhöht sich zum Indexstichtag des folgenden Jahres der Wert der Versicherung um die jährlichen Überschussanteile. Sofern vor dem Ausschluss die Indexbeteiligung vereinbart war, wird diese fortgesetzt, sobald dies wieder möglich ist.

g) Wir realisieren die Indexbeteiligung mit einem Kooperationspartner, da hierfür spezielle Finanzinstrumente erforderlich sind. Wenn während der Laufzeit des Versicherungsvertrags kein geeigneter Kooperationspartner oder keine geeigneten Finanzinstrumente mehr zur Verfügung stehen, haben wir ebenfalls das Recht, die Indexbeteiligung vorübergehend auszuschließen.

Eine Kostenbelastung Ihres Vertrags aufgrund der Realisierung der Indexbeteiligung erfolgt nicht.

Weitere Regelungen zur Überschussbeteiligung

(7) Beitragsverzinsung

Der Wert der Versicherung erhöht sich zusätzlich durch eine monatliche Verzinsung der Beiträge und Zuzahlungen (abzüglich Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entsprechend § 12 sowie Risikobeiträgen), die seit dem letzten Indexstichtag entrichtet wurden. Der hierfür verwendete Zinssatz wird jährlich zusammen mit den Überschussanteilsätzen gemäß Absatz 4 neu festgelegt.

(8) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, haben Sie Anspruch auf die Hälfte dieses Betrags.

Wir beteiligen Ihren Vertrag bereits vorher an den Bewertungsreserven. Dazu legen wir jährlich einen Anteilsatz entsprechend den Überschussanteilsätzen gemäß Absatz 4 fest. Dieser bezieht sich auf den Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Die jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven wird genauso verwendet wie die jährlichen Überschussanteile.

Bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Rentenbeginn überprüfen wir, ob der oben beschriebene Anspruch bereits durch die jährlichen Beteiligungen an den Bewertungsreserven gedeckt wurde. Dazu bilden wir die mit den jährlichen Zinssätzen gemäß Absatz 7 verzinsten Summe der jährlichen Beteiligungen an den Bewertungsreserven. Ist der Anspruch höher, wird der noch fehlende Wert Ihrem Vertrag gutgeschrieben und erhöht den Wert der Versicherung.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(9) Überschussanteile aus Zusatzversicherungen

Überschussanteile aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen zu ihrem Zuteilungszeitpunkt den Wert der Versicherung, sofern vereinbart wurde, dass sie wie die Überschussanteile der Hauptversicherung verwendet werden sollen.

(10) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(11) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. In diesem Fall ist eine Indexbeteiligung gemäß Absatz 6 Buchst. a nicht möglich.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2).

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die dem Empfangsberechtigten aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, vom Empfangsberechtigten getragen werden müssen. Für die Überweisung erheben wir keine Kosten.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 3 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern für den Todesfall Leistungen gemäß § 1 Abs. 6 oder 8 vereinbart sind, erbringen wir die Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder Ihre Kinder:

- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt, wird die Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
- Ist kein überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, aber Sie haben Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben, wird an jedes dieser Kinder eine Rente gezahlt. Das zur Verrentung zur Verfügung stehende Kapital wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt.

§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern Sie zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag müssen zudem zwischen Vertragsbeginn und vorverlegtem Rentenbeginn mindestens 5 Jahre liegen.

Die Mindestrente (§ 1 Abs. 1) und der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 3) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres

geringeren Alters bei Rentenbeginn sind diese Werte geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 11 Abs. 4 bis 6) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die Ihnen aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, von Ihnen getragen werden müssen. § 12 bleibt unberührt.

(6) Sofern der Wert der Versicherung - abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände - mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir gemäß §§ 271, 311 und 246 BGB Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

§ 8 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?

Erhöhung des laufenden Beitrags

(1) Sie haben während der gesamten Beitragszahlungsdauer jederzeit das Recht, Ihre vereinbarten laufenden Beiträge bis zur Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG zu erhöhen.

Planmäßige Erhöhungen

(2) Sofern vereinbart, erhöht sich der Beitrag für Ihre Versicherung jährlich je nach Vereinbarung

- im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer) oder
- um einen festen Prozentsatz.

Die Mindesterrhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.

(3) Es finden keine planmäßigen Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie haben im vorangehenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet,
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist kürzer als ein Jahr.

(4) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

(5) Sofern für die Versicherung ein verminderter Anfangsbeitrag vereinbart ist, beginnen die Erhöhungen gemäß Absatz 2 erst ein Jahr nach Ablauf des Zeitraums, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt.

(6) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(7) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(8) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(9) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Sofern Sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie das Recht auf Wiedereinschluss von planmäßigen Erhöhungen zum ursprünglich vereinbarten Erhöhungssatz.

(10) Sie haben die Möglichkeit, der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin teilweise zu widersprechen. Der teilweise Widerspruch führt nicht zum Erlöschen Ihres Rechts auf weitere Erhöhungen.

Zuzahlung

(11) Sie haben außerdem vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, zusätzlich zu Ihren vereinbarten laufenden Beiträgen Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen dabei zusammen mit den im selben Kalenderjahr geleisteten laufenden Beiträgen den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Berechnung der Versicherungsleistungen

(12) Die Versicherungsleistungen bestimmen wir bei diesen Beitragserhöhungen und Zuzahlungen genauso wie auch bei ggf. vereinbarten planmäßigen Erhöhungen wie folgt:

- Die in § 1 Abs. 2 beschriebene Ablaufgarantie erhöht sich durch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen. Den neuen Wert nennen wir Ihnen dann im Versicherungsschein.
- Die in § 1 Abs. 1 Satz 4 beschriebene Mindestrente erhöht sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wie sich die Ablaufgarantie erhöht. Das heißt, dass wir die Mindestrente, die sich aus der Erhöhung der Ablaufgarantie ergibt, mit den gleichen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafeln und jährliche Verwaltungskosten) ermitteln wie die zu Vertragsbeginn im Versicherungsschein genannte Mindestrente. Sollten jedoch zum Erhöhungszeitpunkt ein niedrigerer Höchstrechnungszins oder eine andere Sterbetafel für das Neugeschäft gelten, können wir diese Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Erhöhungsbetrags der garantierten Mindestrente verwenden. Das kann zur Folge haben, dass die gesamte Mindestrente in einem geringeren Verhältnis steigt als die Ablaufgarantie. Wir werden Sie darüber informieren, wenn wir für die Ermittlung der Mindestrente andere Rechnungsgrundlagen verwenden als zu Vertragsbeginn oder zur letzten Erhöhung der Mindestrente.
- Der in § 1 Abs. 3 Satz 4 beschriebene garantierte Rentenfaktor bleibt unberührt.
- Die Todesfalleistung vor Rentenbeginn (§ 1 Abs. 6) umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen.
- Erhöhungen der laufenden Beiträge und planmäßige Erhöhungen können grundsätzlich auch zur Erhöhung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung verwendet werden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist oder Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung können wir außerdem von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

- Durch Zuzahlungen werden etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht erhöht.
- (13) Durch diese Beitragserhöhungen und Zuzahlungen wie auch durch ggf. vereinbarte planmäßige Erhöhungen erhöhen sich die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten gemäß den in § 12 beschriebenen Kostenvereinbarungen.

(14) Die Beiträge und Zuzahlungen müssen von Ihnen oder dem mit Ihnen nach § 26b EStG zusammen veranlagten Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner erbracht werden.

(15) Der auf die ergänzende Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG entfallende Anteil der Beiträge muss unter 50 % liegen. Diese Obergrenze halten wir für Ihren Vertrag ein. Würde durch eine zukünftige Vertragsänderung oder durch eine Minderung der Überschussbeteiligung diese Obergrenze nicht eingehalten werden, dann werden die ergänzenden Absicherungen soweit nötig vermindert. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Beiträge der Hauptversicherung das erforderliche Verhältnis der Beiträge von Haupt- und Zusatzversicherung wiederherzustellen.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen (vgl. § 39 Abs. 1 S. 3 VVG und § 284 BGB).

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Zahlungsverzug entstanden ist.

(4) Durch Beitragsrückstände kann sich die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 bzw. für die Indexrendite gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a mindern.

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn

- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2),
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(2) Bei Kündigung gemäß Absatz 1 wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen um. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Leistungen gilt § 11. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 12) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 10 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Beitragsrückstände werden ggf. vom Wert der Versicherung abgezogen. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

Durch die Beitragsfreistellung vermindert sich der garantierte Mindestbetrag (§ 1 Abs. 2). Die Mindestrente sinkt im gleichen Verhältnis.

(2) Sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist, gilt nach Beitragsfreistellung weiterhin die entsprechende Beschreibung gemäß § 1 Abs. 6. Dabei tritt jedoch der zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung erreichte Wert der Versicherung an die Stelle der gezahlten Beiträge, sofern er kleiner ist.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 12) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Herabsetzung des Beitrags

(4) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(5) Bei einer Reduzierung der Beiträge vermindern sich die Versicherungsleistungen. Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten hier

entsprechend. Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn

- die herabgesetzte Mindestrente den Monatsbetrag von 10 Euro nicht unterschreitet und
- der verbleibende Jahresbeitrag 150 Euro nicht unterschreitet.

(6) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags (§ 7 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des verminderten Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt, verlängert werden, allerdings maximal auf drei Jahre. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen. Die Mindestrente wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet; sie vermindert sich bei einer Verlängerung und steigt bei einer Abkürzung.

Wiederinkraftsetzung

(7) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen. Dadurch erhöhen sich die Versicherungsleistungen wieder. Insbesondere werden die Mindestrente gemäß § 1 Abs. 1 und der garantierte Mindestbetrag gemäß § 1 Abs. 2 wiederhergestellt, die vor der Beitragsfreistellung vereinbart waren. Eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht. Daher wird sich zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der niedriger ist als der Wert, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können wir von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig machen.

(8) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 12 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 7), Verwaltungskosten (Absätze 8 und 9) und anlassbezogene Kosten (Absätze 11 und 12). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) sowie jeder Zuzahlung. Diese

Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert. Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zuzahlungszeitpunkt ab.

Nach einer Beitragsfreistellung (§ 11) belasten wir Ihren Vertrag nur noch im Falle von Zuzahlungen mit Abschluss- und Vertriebskosten.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beitragssumme eingerechnet. Auf diese Kosten wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 8 und 9 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich der Wert der Versicherung so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich der Wert der Versicherung wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als fünf Jahre, werden zusätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen vorhanden sind (vgl. auch § 11). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

(7) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags sowie jeder Zuzahlung. Diese Kosten werden gleichmäßig über die ersten fünf Jahre der Aufschubzeit verteilt und durch monatliche Entnahmen aus dem Wert der Versicherung getilgt.

Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zuzahlungszeitpunkt ab.

Verwaltungskosten

(8) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(9) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(10) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(11) Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge von Ihnen zu tragen.

(12) Von den Absätzen 2 bis 11 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 17 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Basisrentenverträge gemäß § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.